

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Maisch, Renate Künast, Tabea Rößner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/11480 –**

### **Verbraucherschutz bei unseriösen Geschäftspraktiken (III) – Abmahnwesen im Urheberrecht**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Oktober 2013 bzw. November 2014 trat das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken in Kraft. In dem Gesetz wurden unter anderem die Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen ausgeweitet sowie zusätzliche Regelungen für unerlaubte Telefonanrufe und zum Abmahnwesen eingeführt. Die Bundesregierung hielt damals im Regierungsentwurf fest, dass damit „ein deutlich verbesserter Schutz der Bürgerinnen und Bürger gegen unseriöse Geschäftspraktiken hergestellt [wird]“ ([www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE\\_Unserioese\\_Geschaeftspraktiken.pdf](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Unserioese_Geschaeftspraktiken.pdf)).

Grundsätzlich ist eine außergerichtliche Einigung von Rechtsstreitigkeiten durch Abmahnungen wünschenswert und bei entsprechender Umsetzung im Sinne der Beteiligten. Doch das Eintreiben zu hoher Abmahngebühren ist nach wie vor ein florierendes Geschäftskonzept in Deutschland, was dazu führt, dass Abmahnungen zunehmend in Misskredit geraten. Immer wieder kommt es dabei im Bereich des Urheberrechts auch zu einer Zusammenarbeit zwischen Rechteinhabern und Anwaltskanzleien ([www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2016/dezember/stellungnahme-der-brak-2016-43.pdf](http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2016/dezember/stellungnahme-der-brak-2016-43.pdf)).

Bezüglich des Abmahnwesens im Urheberrecht waren in dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vor allem die Begrenzung des Streitwerts für urheberrechtliche Erstabmahnungen gegenüber natürlichen Personen auf 1 000 Euro und Transparenzvorschriften für die Abmahnungen die relevantesten Punkte. Von der Begrenzung des Streitwerts, die sich auch nicht auf den Schadensersatz bezieht, kann es unter Berufung auf die Unbilligkeit Ausnahmen geben. Doch die Regelungen scheinen nicht richtig zu greifen: In einer Untersuchung verschiedener Verbraucherzentralen wurde festgestellt, dass die Vergleichsforderungen von Abmahnkanzleien um 15 Prozent über dem Niveau liegen, welches bestand, bevor das Gesetz in Kraft trat ([www.vzbv.de/pressemitteilung/urheberrechtliche-verstoesse-abmahngebuehren-bleiben-hoch](http://www.vzbv.de/pressemitteilung/urheberrechtliche-verstoesse-abmahngebuehren-bleiben-hoch)).

Die Fragesteller haben in ihrem Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/12620) Maßnahmen gefordert, um die finanziellen Anreize für Geschäftsmodelle zu reduzieren, die durch sinnwidrige Nutzung der rechtlichen Möglichkeiten massenhaft Abmahnungen versenden. Doch den entsprechenden Forderungen wurde nicht entsprochen und so erhielten zwischen Januar 2014 und August 2016 nach einer Umfrage von TNS Emnid 6 Prozent der Bevölkerung eine Abmahnung wegen Urheberrechtsverstößen (sowohl berechtigt als auch unberechtigt; [www.vzbv.de/sites/default/files/umfrage-urheberrechtsverstoesse-vzbv-2016.pdf](http://www.vzbv.de/sites/default/files/umfrage-urheberrechtsverstoesse-vzbv-2016.pdf)). Die mitunter missbräuchliche Versendung von Massenabmahnungen durch einige schwarze Schafe der Branche schadet neben Verbraucherinnen und Verbrauchern und dem angesprochenen Ruf von Mahnungen auch dem Ansehen der urheberrechtlichen Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber ebenso wie dem der Anwaltschaft im Bereich der Immaterialgüter. An dieser Stelle muss aus Sicht der Fragestellenden dringend eingegriffen werden, um die Höhe der Gebühren stärker zu begrenzen und die Verbraucherinnen und Verbraucher in ihrer Position zu stärken.

1. Welche Vorhaben plant die Bundesregierung im Bereich des Abmahnwesens im Urheberrecht nach derzeitiger Planung noch in dieser Legislaturperiode?

Die Bundesregierung wird die Ergebnisse der von ihr in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Untersuchung zur Evaluierung der verbraucherschützenden Regelungen im Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken der Professoren Frauke Henning-Bodewig, Rupprecht Podszun und Hans Schulte-Nölke (im Folgenden: Evaluierungsbericht) im konstruktiven Dialog im Sommer 2017 mit den betroffenen Kreisen erörtern.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie sich die Anzahl von Abmahnungen im Kontext des Urheberrechts in den letzten fünf Jahren entwickelt hat?

Verfügt die Bundesregierung über gesicherte Zahlen inwieweit ein etwaiger Rückgang technisch zu erklären ist, da sich das Nutzungsverhalten hin zu Streamingdiensten verlagert hat?

Falls nicht, wie schätzt die Bundesregierung aufgrund ihrer Erfahrungen die Entwicklung ein?

Welche Abmahnforderungen entstanden jeweils in den letzten fünf Jahren?

Die von der Bundesregierung beauftragte Evaluierung geht davon aus, dass die Gesamtzahl der urheberrechtlichen Abmahnungen seit Inkrafttreten des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken deutlich zurückgegangen ist (siehe S. 13 des Evaluierungsberichts). Die Evaluierung geht ebenfalls davon aus, dass der im Rahmen von Abmahnungen gegenüber Privaten inzwischen gedeckelte Gegenstandswert von 1 000 Euro zur Berechnung der Anwaltskosten für den Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch in der Regel eingehalten wird (siehe S. 204 des Evaluierungsberichts). Die Bundesregierung verfügt über keine weitergehenden Erkenntnisse zum Nutzungsverhalten im Zusammenhang mit urheberrechtlich geschützten Inhalten. Aus Sicht der Bundesregierung ist es zu begrüßen, dass es seit einigen Jahren ein umfassendes Angebot legaler Download- und Streamingangebote gibt. Auch dies könnte dazu geführt haben, dass rechtswidrige Nutzungen urheberrechtlich geschützter Inhalte, insbesondere von Musik und Film, zurückgegangen sind.

3. Welche Bußgelder und anderen Sanktionen wurden gegen Rechtsanwälte aufgrund unzulässiger Abmahnungen nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahre erlassen (Angaben bitte jährlich machen)?

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse zur Verhängung von Bußgeldern und anderen Sanktionen gegenüber Rechtsanwälten. Die Verhängung solcher Sanktionen obliegt den Rechtsanwaltskammern und den unabhängigen Gerichten.

4. Inwieweit ist aus Sicht der Bundesregierung die Justiz bundesweit der Thematik Abmahnungen bei Urheberrechtsverstößen gegenüber personell und fachlich ausreichend ausgestattet (Antwort bitte mit Daten unterlegen)?

Die gerichtliche Zuständigkeit für die erst- und zweitinstanzliche Verhandlung von Urheberrechtssachen liegt bei den Ländern. Die Landesregierungen haben nach § 105 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) überwiegend Urheberrechtsstreitsachen örtlich konzentriert und damit die Spezialisierung der Spruchkörper gefördert. Der Bundesgerichtshof als Revisionsinstanz für urheberrechtliche Abmahnungen ist aus Sicht der Bundesregierung hinreichend für die Verhandlung und Entscheidung von Urheberrechtssachen ausgestattet.

5. Wie viele Verstöße gab es nach Kenntnis der Bundesregierung gegen die Transparenzvorgaben im Urheberrechtsgesetz bei Abmahnungen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen. Die von der Bundesregierung beauftragte Evaluierung des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken schätzt, dass in der überwiegenden Zahl der Abmahnungen die Vorgaben des § 97a Absatz 2 UrhG zur Transparenz von urheberrechtlichen Abmahnungen eingehalten werden (siehe S. 209 des Evaluierungsberichts).

6. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Ergebnis der Analyse der Verbraucherzentralen, dass die Vergleichsforderungen bei Urheberrechtsverstößen entgegen der Intention des Gesetzes sogar gestiegen sind?

Die Bundesregierung beabsichtigt, diesen Aspekt in die Diskussion der Ergebnisse des Schlussberichts der Evaluierung des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken im Sommer 2017 einzubeziehen.

7. Will die Bundesregierung den Streitwert in Urheberrechtsstreitsachen gegen Privatpersonen, die nicht wiederholt gegen das Urheberrecht verstoßen und die Streitsache nicht gewerblich nutzen, reduzieren?

Wenn nein, warum nicht?

Der Gegenstandswert zur Berechnung der Anwaltskosten für den Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch gegen natürliche Personen, die geschützte Werke nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwenden, ist bereits nach § 97a Absatz 3 Satz 2 UrhG auf 1 000 Euro gedeckelt. Bei einer möglichen Deckelung auch des Schadensersatzes für Urheberrechtsverletzungen ist aus Sicht der Rechtsinhaber zu berücksichtigen, dass der Anspruch auf Schadensersatz zum Kern der dem Rechtsinhaber zustehenden Rechte zählt und dass die fraglichen Rechtsverletzungen nach Art und Schwere sehr unterschiedlich sein können (siehe S. 245 des Evaluierungsberichts). Ebenso sind die Interessen der Nutzer zu berücksichtigen.

8. Wie können nach Ansicht der Bundesregierung Abgemahnte ihren Gegenanspruch im Fall unrechtmäßiger Abmahnungen geltend machen?

Sieht die Bundesregierung hier die Notwendigkeit zu Verbesserungen?

Der Abgemahnte kann nach § 97a Absatz 4 Satz 1 UrhG Ersatz der für die Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen, soweit die Abmahnung unberechtigt oder unwirksam ist. Dies gilt nur dann nicht, wenn für den Abmahnenden zum Zeitpunkt der Abmahnung nicht erkennbar war, dass die Abmahnung unberechtigt war. Der Anspruch kann außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Der Bundesregierung liegen insoweit keine spezifischen Anhaltspunkte für einen Handlungsbedarf vor.

9. Wäre es aus Sicht der Bundesregierung angebracht, den Begriff der Unbilligkeit der Streitwertbegrenzung klarer zu definieren, angesichts dessen, dass von dieser Regelung sehr häufig Gebrauch gemacht wird (in der Untersuchung der Verbraucherzentralen in 35 Prozent der Fälle; [www.vzbv.de/sites/default/files/untersuchung-gesetz\\_gegen\\_unserioese\\_geschaeftspraaktiken-2016-10-04.pdf](http://www.vzbv.de/sites/default/files/untersuchung-gesetz_gegen_unserioese_geschaeftspraaktiken-2016-10-04.pdf))?

Die Öffnungsklausel in § 97a Absatz 3 Satz 4 UrhG trägt der Situation Rechnung, dass einer Abmahnung im Einzelfall eine Rechtsverletzung zugrunde liegen kann, die von Ausmaß und Schwere deutlich vom Üblichen abweicht. In der Literatur wird der Begriff der Unbilligkeit restriktiv ausgelegt. Nach Ansicht der Bundesregierung sollte zunächst abgewartet werden, wie die Rechtsprechung mit dem Begriff der Unbilligkeit umgeht.

10. Kommt es bei der Zuweisung von Internetanschlüssen nach Kenntnis der Bundesregierung öfters zu Fehlern, und wenn ja, wie oft?

Wie oft ist nach Kenntnis der Bundesregierung einer richterlichen Anordnung der Auskunftserteilung nicht ergangen worden?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine spezifischen Erkenntnisse vor. Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.